

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende 4. Verordnung zur Änderung Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 13.06.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 24 vom 04.07.2013), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.11.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 44 vom 16.11.2017) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

„im Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Abstreuen bei Glätte; dies gilt auch für gefährliche Fahrbahn- und Radwegestellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.“

2. Das Straßenverzeichnis nach § 3 Satz 2 der Straßenreinigungsverordnung wird in der anliegenden Fassung neu gefasst.

3. § 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung, die Reinigungshäufigkeit sowie die Einsatzstufen für den Winterdienst richten sich nach den nachstehenden Tabellen:

a) Kehrdienst

Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungspflichtiger
RK 0	nach Bedarf	Anlieger
RK 2	14-tägliche Reinigung	Stadt
RK 4	einmal wöchentliche Reinigung	Stadt

b) Winterdienst

Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungspflichtiger
RK 0	nach Bedarf	Anlieger
RK 1	nachrangiger Winterdienst	Stadt
RK 3	vorrangiger Winterdienst	Stadt

4. Es wird in § 6 Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„An gefährlichen Fahrbahn- und Radwegestellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

5. Es wird in § 6 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite -

mindestens 1,00 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 1,00 m - freizuhalten.“

Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.

6. § 6 Abs. 6 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen Fällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Burgdorf, den 25.10.2018
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister